



Regierungsrat

Luzern, 15. Oktober 2013

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 402**

Nummer: A 402
Protokoll-Nr.: 1117
Eröffnet: 09.09.2013 / Finanzdepartement

Anfrage Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton Luzern**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Schweiz steht unter hohem Druck der EU, bis Ende Jahr einen Vorschlag für die Abschaffung von international schädlichen Steuerpraktiken zu unterbreiten. Aus diesem Grund wurde vor kurzem ein Zwischenbericht des vom Bundesrat eingesetzten Steuerorgans zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartementes veröffentlicht.

Die im Zwischenbericht vorgeschlagene Stossrichtung wird voraussichtlich auch einen grossen Einfluss auf unseren Kanton haben. Auch der kantonale Finanzausgleich wird davon betroffen sein. Wir wollen keine Abkehr von der bisherigen Steuerstrategie; aber es gilt, für die Zukunft rechtzeitig gewappnet zu sein.

Wir bitten die Regierung deswegen um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Unternehmenssteuerreform III hat einen direkten Einfluss auf die kantonale Unternehmensbesteuerung. Wie sieht der zeitliche Ablauf aus? Braucht es in Luzern Anpassungen?
2. Welche Auswirkungen wird es in Bezug auf das Steuersubstrat geben? Wie gedenkt der Regierungsrat allfällige Steuerausfälle zu kompensieren?
3. Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kanton Luzern ein, wenn die vorgeschlagene Stossrichtung des Zwischenberichts umgesetzt werden wird?
4. Werden aufgrund der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform Arbeitsplätze gefährdet sein?

Gmür-Schönenberger Andrea
Kaufmann Pius
Wüest Franz
Bucher Franz
Gehrig Markus
Kottmann Raphael
Hunkeler Yvonne
Lichtsteiner-Achermann Inge

Roos Willi Marlis
Knüsel Kronenberg Marie-Theres
Schmassmann Norbert
Bucher Peter
Zurkirchen Peter
Helfenstein Gianmarco
Roth Stefan
Zängerle Pius

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Die Unternehmenssteuerreform III hat einen direkten Einfluss auf die kantonale Unternehmensbesteuerung. Wie sieht der zeitliche Ablauf aus? Braucht es in Luzern Anpassungen?

Die Unternehmensbesteuerung steht seit längerer Zeit im Fokus der G8, G 20, OECD und der EU. Die OECD hat auf Anregung der grösseren Mitgliedsstaaten einen Aktionsplan gegen die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen und die Verschiebung von Unternehmensgewinnen verabschiedet (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS). Fünf Schweizer Regimes sind Gegenstand einer Überprüfung durch das Forum über schädliche Steuerpraktiken. Dazu gehören die kantonalen Regimes für die Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Diese Regimes sind für den Bund, die Kantone und die Gemeinden finanziell und volkswirtschaftlich wertvoll.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III sollen die bestehenden Regimes durch international akzeptierte Ersatzregimes abgelöst werden. Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz soll gleichzeitig gestärkt und die Rechts- und Planungssicherheit für die in der Schweiz ansässigen und international tätigen Unternehmen erhöht werden. Gleichzeitig sollen die notwendigen Einnahmen für den Staat erhalten bleiben.

Am 18. Mai 2013 hat eine gemeinsame Projektorganisation des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren in einem Zwischenbericht die allgemeine Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform III offengelegt. Bis Ende 2013 soll ein Schlussbericht vorliegen. Die neuen Bestimmungen des Bundesrechts dürften nach heutigem Wissensstand voraussichtlich 2018 bis 2020 in Kraft treten. Wie die Übergangsbestimmungen lauten, ist noch nicht absehbar. Bereits heute kann jedoch damit gerechnet werden, dass auch das Luzerner Steuergesetz angepasst werden muss.

Der Kanton Luzern will die von der Unternehmenssteuerreform III betroffenen Gesellschaften und deren Arbeitsplätze erhalten. Nach bekannt werden der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen werden wir prüfen, ob und mit welchen Anpassungen des Steuerrechts wir eine Botschaft ausarbeiten, die es Ihrem Rat erlaubt, zeitgleich mit den Änderungen im Bundesrecht zu reagieren.

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften entrichten bisher eine reduzierte feste Kapitalsteuer von 0,001 Prozent. Mit dem Wegfall dieser Steuerregimes wird sich aus heutiger Sicht die von uns bereits anlässlich der Steuergesetzrevision 2011 beantragte Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer aufdrängen. Ebenso wird die ordentliche einfache Kapitalsteuer von gegenwärtig 0,05 Prozent überprüft werden müssen.

Zu Frage 2: Welche Auswirkungen wird es in Bezug auf das Steuersubstrat geben? Wie denkt der Regierungsrat allfällige Steuerausfälle zu kompensieren?

Mit den auf 2010 und 2012 vorgenommenen Senkungen der Gewinnsteuer hat der Kanton Luzern bereits eine im Zwischenbericht vorgesehene Massnahme vorweggenommen. Dieser Vorteil, den sich Luzern erarbeitet hat, muss auf jeden Fall erhalten werden. Die finanziellen Auswirkungen weiterer Ersatzmassnahmen wie die Innovationsbox (Lizenzbox) und eine zinsbereinigte Gewinnsteuer können erst abgeschätzt werden, wenn die Ausgestaltung der Ersatzmassnahmen bekannt ist und das Verhalten der betroffenen Unternehmungen abgeschätzt werden kann. Zum heutigen Zeitpunkt ist daher noch nicht abschätzbar, ob überhaupt mit Einnahmeausfällen zu rechnen ist, geringere Schwankungen (Mehr- oder Mindereinnahmen) werden über den üblichen Budgetprozess und im Rahmen der Schuldenbremse ausgeglichen.

Zu Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kanton Luzern ein, wenn die vorgeschlagene Stossrichtung des Zwischenberichts umgesetzt werden wird?

Der Kanton Luzern ist heute im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb sehr gut positioniert. Ein funktionierender Arbeitsmarkt, die Verkehrserschliessung, die Flughafen-nähe, ein gutes Bildungsangebot, verfügbare Arbeitskräfte und die politische Stabilität in Verbindung mit einer tiefen Gewinnbesteuerung sprechen für den Kanton Luzern. Wichtig für international tätige Unternehmen ist, dass ein international akzeptiertes Ersatzregime für die heute bestehenden Sonderregelungen möglichst bald bekannt ist, damit die Unternehmen wieder über Rechtssicherheit verfügen. Kann der Kanton Luzern die notwendigen Anpassungen in seinem Steuergesetz fristgerecht umsetzen, wird er seine Wettbewerbsfähigkeit als Standort für national und international tätige Unternehmen weiter stärken. Insbesondere die heute schon tiefe Gewinnsteuer im Kanton Luzern führt dazu, dass - entgegen dem allgemeinen Trend in der Schweiz - Anfragen zur Ansiedlung von internationalen Unternehmen in den letzten zwei Jahren im Kanton Luzern substantiell zugenommen haben. Die Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern hat gemäss Geschäftsbericht im Jahr 2010 107 neue Anfragen bearbeitet, in den Folgejahren bereits 133 beziehungsweise 158.

Neben den möglichen Auswirkungen auf das Steuersubstrat, welche wir in Frage 3 beschrieben haben, besteht eine grosse Unsicherheit in Bezug auf die Höhe der NFA Gelder. Die Diskussion um die Unternehmenssteuerreform III wird mit der Diskussion um Anpassungen bei der NFA verknüpft werden. Sollten sich zur Kompensation der Steuerausfälle bei der Unternehmenssteuerreform III Anpassungen bei der NFA ergeben, bestünde ein erhebliches Ausfallrisiko in heute noch nicht abschätzbarer Höhe.

Zu Frage 4: Werden aufgrund der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform Arbeitsplätze gefährdet sein?

Die als Holding-, Domicil- oder Verwaltungsgesellschaften besteuerten Unternehmen beschäftigen vergleichsweise wenig Personal und benötigen eine geringe Infrastruktur, sind aber überdurchschnittlich profitabel. Entsprechend können diese Unternehmen mit wenig Aufwand den Standort verlegen. Die neu zu erarbeitenden Ersatzregimes decken möglicherweise nicht alle Bedürfnisse dieser Unternehmen ab. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Unternehmen die Tätigkeit im Kanton Luzern aufgeben werden. Wir sind aber überzeugt, dass die in diesem Zusammenhang resultierenden Arbeitsplatzverluste durch neu in den Kanton Luzern ziehende Unternehmen kompensiert werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die bestehenden guten Rahmenbedingungen aufrecht erhalten und die notwendigen harmonisierungsrechtlichen Anpassungen im Luzerner Steuergesetz zeitnah vorgenommen werden.